

Kreisblatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 83.

Dienstag, den 24. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei Landratsamt und dem Kreisaußschuß haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum auf Montags, Donnerstags und Samstags von vor- mittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. In den übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum nicht rechnen. — ganz dringende Fälle ausgenommen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienst- sachen auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf mittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte öffentliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Erinnerung.

Es wird an dieser Stelle nochmals daran erinnert, daß diejenigen Glöckchenbesitzer, welche Anspruch auf die Prämie von 1. — M für das kg Bronze machen, den Anspruch unter Angabe des genau abzuliefernden Gewichtes bei dem Unterzeich- nenden vor dem 31. d. Mts. geltend zu machen u. zu begründen haben.

Auch müssen die Glöckchen vorschriftsmäßig bezeichnet, spätestens am 31. Juli d. Js. zum Abruf bereit gehalten werden.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Betr. Heu aus der Ernte 1917.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit an die nunmehrige Lieferung meiner Verf. v. 9. d. Mts. Kreisbl. Nr. 79 betr. Angabe des z. Zt verfügbaren Heus aus der Ernte 1917 erinnert.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

Gemäß Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Nr. 128) sind die in diesem Schreiben vom 5. Juli Nr. 8928 mitgeteilten Preise für Heu neuer Ernte wie folgt geändert worden:

Wiesenheu „160.— für die Tonne

Kleeheu „180.—

Für minderwertige Ware ist ein „entsprechender niedrigerer Preis zu zahlen.

Im Falle verspäteter Lieferung pp. ist der Preis um M. — für die Tonne herabzusetzen.

Coblenz, den 19. Juli 1917.

Proviand-Amt Coblenz.

Wird hiermit unter Bezugnahme auf meine Bekanntma- chung vom 9. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 79 veröffentlicht.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister der Gemeinden Elbingen, Elsfeld, Gierod, Derschbach, Gundsangen, Klein- bach, Nister-Möhrendorf, Bütschbach und Westernohe.

Sie werden hierdurch um die Ablieferung der in Ihren Gemeinden gesammelten Beiträge zur U-Boot-Spende bezw. Ein- zahlung auf das Postfachkonto Nr. 2510 der Kreisparasse hier- mit ersucht.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

Herr Heinrich Georg Bendel in Steinefrenz ist vom 23. Juli 1917 ab gemäß § 55 d. V. G. zum kommissarischen Schöffen der Gemeinde Steinefrenz ernannt worden.

Westerburg, den 21. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Fortgesetzt werden größere Brandschäden gemeldet, die Kinder durch Spielen mit Streichhölzern verursacht haben. Die hierdurch verloren gehenden Werte sind so erheblich, daß alles getan werden muß, um Brände dieser Art fernerhin tunlichst zu verhüten. Ich ersuche daher der Landbevölkerung in jeder zweckdienlichen Weise immer wieder die ernste Pflicht vor Augen zu führen, daß sie streng darüber wacht, daß keinerlei Feuerzeug, wie Streichhölzer, Selbstzünder usw. in die Hände von Kindern gelangt.

Auf meine Bekanntmachung vom 30. 3. 1908 Kreisblatt No. 28 betr. „Waldbrände“ mache ich besonders aufmerksam.

Westerburg, den 13. Juli 1917.

Der Landrat.

Ausführungsbestimmungen

des Kreises Westerburg zu der Bekanntmachung des Stellv. Gen. Rds. des XVIII. Armee. vom 20. Juni 1917 betr. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), abgedruckt im Kreisblatt Nr. 70 v. 20. Juni 1917).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 oben genannter Bekanntmachung namentlich ausgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände han- delt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch An- feilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Ge- meinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schauschränken u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischen- raum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dgl. muß darauf ge- achtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausge- führt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläufer- stangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Defen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal

wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung“ sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von privaten befinden.

§ 2.

Die Sammelstellen sind auf den Bürgermeisterämtern. An diese können bis auf weiteres die beschlagnahmten Gegenstände zu den bekannt gegebenen Uebnahmepreisen abgeliefert werden. **Die freiwillige Ablieferung muß unter allen Umständen bis zum 31. August d. Js. erfolgt sein.** (Auf die genaue Verwiegung und Unterverteilung in die einzelnen Gruppen A, B, und C gemäß § 2 der Bekanntmachung wird besonders aufmerksam gemacht. Auch wird an den Zuschlag von 1 Mk. für das Kilo für die bis zum 31. 8. 17 abgelieferten Gegenstände sowie an die nach diesem Zeitpunkte eintretende Meldepflicht und zwangsweise Ablieferung erinnert).

§ 3.

Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenständen anzugeben.

Dem Ablieferer wird bei der Ablieferung ein Anerkennungsschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 20. Juli d. Js. einzureichen.

§ 4.

Die Bezahlung erfolgt durch die Kreiskommunalkasse Westerburg.

§ 5.

Auf dem Landratsamt Westerburg ist eine Beratungsstelle eingerichtet, welche dem Publikum jederzeit Auskunft erteilt, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung der § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.

Diese Beratungsstelle wird auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

Westerburg, den 12. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen und die im Kreisblatt No. 70 v. 20. Juni 1917 abgedruckte diesbezügliche Bekanntmachung wollen Sie zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen.

Der Bedarf an Anerkennungsscheinen ist mir rechtzeitig zumelden.

Bis zum 2. August d. Js. sind mir die abgelieferten Mengen nach Gruppen getrennt anzuzeigen.

Westerburg, den 12. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und Lieferung von Getreide (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkarte zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband gestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vor dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde, welche in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverband vorzulegen hat,

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung von Bordrucks nach untenstehenden Mustern auszustellen. Die Anlagen, schnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend anzufügen.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut an zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reich angezeigten zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Gemeinden und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; sie kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs erteilt werden, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für den Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhandeln. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, dem das Saatgut versendet ist. Erfolgt die Beförderung mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband verbracht wird, Abschnitt C der Saatkarte diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7. Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Aufsicht durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu Zwecken besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit vom

echtzeitig
geliefert
en.

bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saat-
weizen nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918
erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fri-
st sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen
Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichs-
getreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalver-
band abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen
angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit
der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Son-
derpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall ent-
scheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die
Anlagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichs-
getreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener
Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut
sind Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche
Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter
in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung ge-
langenden Verzeichnis für die Getreideart aller Züchter von
Originalsaatgut aufgeführt ist.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten
§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten so-
wohl von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Aus-
nahme des Saatguts von Winterwicke (*vicia villosa*) und von
Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichs-
getreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt,
welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest.
Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalver-
bände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauche
überführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 ge-
nau bestimmten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Ver-
braucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und
anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saat-
stellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder
zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Be-
dingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saat-
gut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der
Ausführung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt
worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsean-
bau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser
Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchten gelten nur
solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger
zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt
sind.

2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut
auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an
Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 ge-
nannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den
Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des
Handels mit Samereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien
ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilo-
gramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht
nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunal-
verband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung
hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden
auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um
Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vor-
schriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Er-
zeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern be-
findet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser be-
zeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden
entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr
übergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen,
wenn als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2
Satz 3 anzusehen ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung
werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für
die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507)
bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Batocki.

Verordnung

Betr.: Schweigepflicht der Hilfsdienstpflichtigen usw.
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-

zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimme ich in Erweiterung der Verord-
nung vom 24. 4. 1917 — III b Nr. 8017/2448 — für den mir
unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gou-
verneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1.

Auch bei den Zivilbehörden auf Grund des Hilfsdienstge-
setzes oder freiwillig ehrenamtlich oder gegen Vergütung beschäf-
tigten Zivilpersonen ist es verboten, anderen Personen über
Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der Behörde oder über
die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tat-
sachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Ge-
heimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen
Weisung der Behörde ergibt.

§ 2.

Dieses Verbot bleibt auch nach der Beendigung des Dienst-
verhältnisses bei der Behörde bestehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu
Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt (Main), den 10. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riede l, Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13712/3932.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf
Grund des § 9 d des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezem-
ber 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Ein-
vernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich
der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen
mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu
1500 M. wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte
oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller
Art Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Aedern,
Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.
Frankfurt a. M., den 11. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riede l, Generalleutnant.

Indem ich vorstehende Verordnung nochmals veröffentliche
ersuche ich die Herren Bürgermeister, dieselbe mit Rücksicht auf
ihre Wichtigkeit in der gegenwärtigen Zeit in ortsüblicher
Weise bekannt machen zu lassen.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 21. Juli (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern tobte auch gestern der Feuerkampf in nur
zeitweise nachlassender Heftigkeit.

Im Artois steigerte sich die Artillerietätigkeit vormittags
zwischen dem La Bassée-Kanal und Lens, nachmittags auch auf
beiden Ufern der Scarpe.

Wie in den Vortagen blieben Vorstöße starker Erkundungs-
abteilungen gegen mehrere Stellen unserer Front für den Feind
ergebnislos.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nur im mittleren Teil des Chemin des Dames war die
Feuertätigkeit stark. Französische Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Dagegen drangen abends Teile eines westfälischen Regiments
in die feindliche Stellung, überwältigten die Besatzung und lehr-
ten heute früh mit 100 Franzosen von dem kühnen Handstreich
vollständig wieder in unsere Stellung zurück.

Auch bei Fort de la Pompelle, südöstlich von Reims, und
auf beiden Maasufeln brachten Erkundungen durch frisches
Draufgehen eine größere Zahl von Gefangenen ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Unsere Angriffsbewegung in Ostgalizien hat den beabsich-
tigten Verlauf genommen.

Hinter den eiligst zurückgehenden russischen Kräften, von
denen nur Teile sich bisher zum Nahkampf stellten, haben
unsere Truppen in ungestümem Nachdrängen in 40 Kilometer
Breite die Straße Aloczow-Tarnopol, beiderseits von Jezierna,

überschritten. Wo der Feind standhielt, ist er im raschem Ansturm geworfen worden. Wie in früheren Jahren, künden brennende Ortschaften und große Zerstörungen den Weg, den die Russen genommen haben.

Weitere Kämpfe werden erwartet. Nördlich von Brzezany nahmen österreichisch-ungarische Truppen die am 1. Juli verlorenen Stellungen nach hartem Kampfe zurück.

Nördlich des Dniestr scheiterten Vorstöße der Russen vor unseren Linien.

Südlich des Flusses wurde der Feind auf Dabin geworfen. Bei Nowica stürmten deutsche und österreichisch-ungarische Regimenter die russische Höhenstellung trotz hartnäckiger Gegenwehr.

Vom Stochod bis zur Ostsee steigerte sich vielfach die Feuertätigkeit. Besondere Stärke erreichte sie zwischen Kremo und Smorgon und bei Dünaburg.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Im nördlichen Teile der Waldburpathen hat das lebhafteste Feuer angehalten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

Am unteren Sereth sind Russen und Rumänen tätiger als bisher. Ein eigener Vorstoß an der Nimnicul-Mündung brachte uns 80 Rumänen und mehrere Maschinengewehre ein. An der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 22. Juli. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Die Kampftätigkeit des Feindes war gestern geringer als in den Vortagen und nur in einzelnen Abschnitten der flandrischen Schlachtfrent stärker. Sie hat sich heute allgemein wieder gesteigert.

Im Artois dauerte das lebhafteste Feuer vom La Bassée-Kanal bis südlich von Lens an.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames hatten bei Braye und Cerny Einbrüche in die französische Stellungen vollen Erfolg. Bewährte westfälische und Ostpreussische Kampftruppen holten dort bei Erkundungen und Verbesserungen der eigenen Linien zahlreiche Gefangene aus den feindlichen Gräben und wehrten heftige Gegenstöße ab.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Erkundungsgeschehnisse im Sundgau brachten Gewinn an Gefangenen und Beute.

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Heeresgruppe des Generalobersten v. Böhm-Ermolli.

Der am 19. Juli begonnene Gegenangriff in Ostgalizien hat sich zu einem großen Erfolg der deutschen und verbündeten Waffen ausgewachsen.

Der Hauptteil der russischen 11. Armee ist geschlagen. Trotz schlechter Begeverhältnisse dringen unsere braven Truppen unermüdlich vorwärts. In vielfach erbitterten Kämpfen haben sie die sich von neuem setzenden russischen Kräfte überall geworfen. Die Gegend westlich von Tarnopol und die Bahn Brzezany-Tarnopol ist an mehreren Stellen erreicht.

Bei Brzezany beginnt nunmehr auch die russische 7. Armee unter dem sich verstärkenden Druck auf ihre Flanke zu weichen.

Die Gefangenen- und Beutezahl ist groß. In Jezierna fielen reiche Vorräte an Verpflegung, Schießbedarf und Kriegsgesamt in unsere Hand.

Bei der Heeresgruppe des Generalobersten von Boyrsh war der Feuerkampf an der Schtschura und Serwetsch lebhaft. Der Nordflügel ist in den bei der Heeresgruppe des Generalobersten v. Eichhorn beginnenden Kämpfen beteiligt.

Zwischen Kremo und Smorgon griffen die Russen nach tagelanger starker Artilleriewirkung seit gestern abend mit starken Kräften an. Ihr Ansturm brach an der Front deutscher Truppen verlustreich zusammen. Nach unruhiger Nacht sind heute morgen dort neue Kämpfe entbrannt.

Nordwärts bis zum Narocz-See sowie zwischen Triswiaty-See und Dünaburg hat die gesteigerte Feuertätigkeit angehalten mehrfach wurden russische Erkundungstöße zum Scheitern gebracht.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph

Außer lebhaftem Feuer in den Nordburpathen und erfolgreichen Vorfeldgefechten zwischen Casinu- und Sufitatal, auch bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen noch keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Deutsches Reich.

Erhöhung der Mehrlration.

Wtb Berlin, 20. Juli Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: Mitte August 1917 wird die allgemeine Ration an Mehl für die Versorgungsberechtigten von 170 Gramm auf 220 Gramm täglich erhöht. (Vor dem 15. April 1917 betrug die allgemeine Ration 200 Gramm, während weitere 20 Gramm in Strohmitteln, soweit solche zur Verfügung standen, gegeben wurden.) Den Wochentag des Eintritts der Veränderung be-

stimmen die Kommunen entsprechend ihrer Versorgung. Von demselben Zeitpunkt ab kommt die seit Mitte April gewährte verbilligte Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm wieder in Fortfall. Für die Vermessung der Schwerstarbeiterzulagen und des Mehlerlasses für fehlende Kartoffeln bleiben die zur Zeit bestehenden Bedingungen unverändert. Anfangs Oktober 1917 ist aufgrund der bis dahin vorzunehmenden Ernteschätzung und Viehzählung die zu verteilende Menge an Mehl, Fleisch und Kartoffeln erneut festzusetzen. Die Getreideselbstversorgung zustehende Menge an Brotgetreide durch Beschluß des Bundesrats vom 1. August ab auf den zum 15. April in Geltung gewesenen Satz von 9 Kilogramm monatlich wieder erhöht werden.

Die Weltgetreideernte.

Am besten sind die Mittelmächte daran!

Berlin, 20. Juli. Die „Ostschweiz“ schreibt: Im „Säcker Bauer“ macht der dänische Ingenieur West beängstigende Angaben über die Aussichten der diesjährigen Weltgetreideernte. Frankreich rechnet mit einer Missernte, England wird nicht nähernd in der Lage sein, seinen eigenen Bedarf zu decken. besten daran sind die Zentrilmächte. Die 1916er Ernte in Vereinigten Staaten, Kanada und Argentinien war gegen vorhergehenden 44 Prozent zurückgegangen. Die Reserven genannten drei Hauptausfuhrgebiete für Getreide sind erschöpft. Die diesjährige Ernte wird wahrscheinlich noch kleiner sein als die vorjährige. In der Union wird sie auf 10 Millionen Zentner Winterweizen geschätzt, 1916 12,4 Millionen. In Argentinien fällt die Ernte dermaßen schlecht aus, daß wenig mehr als 100 000 Tonnen für die Ausfuhr bleiben. Der amerikanische Lebensmittellkontrollleur Hoover schätzt nach amtlicher Erklärung vom 3. Juni die Zufuhr und den Bedarf der Alliierten auf 10 Millionen, den der Neutralen auf 130 Bushels Brotgetreide. Die Union und Kanada werden 1917 nur 500 Millionen bushels beharren können. Wie Wilson erklärte wird der Ueberschuß der Alliierten in erster Linie den Neutralen zu Gute kommen. Nach vorstehenden Zahlen würde für die Neutralen nichts übrig bleiben ganz abgesehen von den Wirkungen des U-Bootkrieges, die die Frachtraumnot Tag für Tag vergrößern.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 24. Juli

Ein zeitgemäßes Unternehmen. Der Magistrat Stadt Camberg schreibt dem Kass. B.: Einerseits im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, andererseits aber auch zur Förderung der Volksernährung am Platze, beabsichtigt die Stadt ungefähr am 1. August 300 Schweine 3 Monate lang für sich und etwaige Interessenten gemeinsam zur städtischen Waldweide zu bringen. Das ist auch denjenigen, die seither aus Mangel an Stallraum Futter von den Hauschlachtungen ausgeschlossen blieben, eine Schlachto Gelegenheit geboten, weil ja nach § 92 der Verordnung des Reichsanwalters vom 2. Mai 1917, mehrere Personen, die den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls Selbstversorger angesehen werden. Aus der am Eingange erwähnten Gemeinschaftlichkeit der Haltung ergibt sich, daß die endgültige weisung der Einzeltiere erst am Schlusse der Weidemast erfolgt und daß bis dahin ein Miteigentumsverhältnis im Maße der gemeldeten Beteiligung an den Tieren besteht. Und ferner ergibt sich, daß Verluste gemeinschaftlich zu tragen sind. Da die Anschaffung von nur kräftigen Schweinen im Durchschnittsgemäß von mindestens 1 Jtr. in Aussicht steht, und auch erfahrungsmäßig der Weidebetrieb Seuchen fast völlig ausschließt, sind Verluste nicht zu erwarten. Demgemäß kann angenommen werden, daß die eigentlichen Kosten der Waldweide einschließlich des Risikos nur etwa 30-40 Mk. pro Weidetiere erreicht werden. Der Ankaufspreis der Tiere ist 120 Mk. pro Zentner, und der Betrag ist mit Weidebeginn fällig. Minderbemittelten kann auftrag auch Ratenzahlung gewährt werden. Ab Ende der Weidezeit ist noch eine Nachmast von 1-2 Monaten rätlich, die, wenn nicht anders möglich, auch im fremden Stalle und fremder Wartung zulässig erscheint, weil der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenart in Dauer von 3 Monaten bereits mit der Weide genügend geleistet ist.

Diese Maßnahmen des Magistrats Camberg empfehlen zur Nachahmung unserem verehrten Magistrat, da auch hier Anzahl Haushaltungen sind, die aus an Mangel an Stallraum oder Futter sonst keine Schlachto Gelegenheit haben. Im volkswirtschaftlichen Interesse ist ein solches Verfahren nur zu begrüßen.

Jagdverpachtung.

Mittwoch, den 1. August 1917

Nachmittags 1 Uhr

wird die am 1. Dezember 1917 pachtfrei werdende Waldjagd der Gemeinde Salz Kreis Westerbürg bestehend aus 100 ha Wald und 395 ha Feld auf die Dauer von 9 Jahren öffentlich meistbietend verpachtet.

Salz, den 19. Juli 1917.

Der Bürgermeister. Klein.